

Geschäftsverzeichnisnr. 7158

Entscheid Nr. 33/2021
vom 4. März 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und das Gesetz vom 15. Juni 2006 « über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 244.049 vom 28. März 2019, dessen Ausfertigung am 4. April 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dahin ausgelegt, dass er die ‘ Akte in Bezug auf öffentliche Aufträge ’ auf die Akte, die von einem öffentlichen Auftraggeber ausgehen oder für dessen Rechnung durchgeführt werden und direkt oder indirekt auf das Abschließen eines Vertrags gegen Entgelt mit einem oder mehreren Unternehmern, Lieferanten oder Dienstleistenden abzielen, beschränkt und vom Begriff ‘ Akte in Bezug auf öffentliche Aufträge ’ jene Akte ausschließt, mit denen ein öffentlicher Auftraggeber einen Dienstleistenden daran hindert, sich an einem Verfahren bezüglich eines öffentlichen Auftrags zu beteiligen, mit dem Ziel, einen entgeltlichen Vertrag abzuschließen, wie die durch den Leiter eines Rechtsprechungsorgans vorgenommene Streichung eines Übersetzers aus der Liste der in dieser Eigenschaft bei diesem Gericht zugelassenen Personen, aus der der öffentliche Auftraggeber die Dienstleistenden auswählt, mit denen entgeltliche Verträge für die Leistung von Übersetzungsdiensten abgeschlossen werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung dem vorerwähnten Dienstleistenden die Möglichkeit versagt, beim Staatsrat einen solchen Akt anzufechten, der ihn daran hindert, den Vorteil eines öffentlichen Auftrags für Übersetzungsdienste zu genießen, während die Akte, mit denen ein öffentlicher Auftraggeber den Abschluss eines öffentlichen Auftrags bezweckt, Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein können?

2. Verstößt das Gesetz vom 15. Juli [zu lesen ist: Juni] 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wobei somit eine Diskriminierung eingeführt wird durch die unterschiedliche Behandlung von zwei vergleichbaren Situationen, indem es dahin ausgelegt wird, dass es Anwendung findet auf eine Verwaltungsbehörde, die dazu veranlasst ist, einen Übersetzer oder Dolmetscher zu bestellen oder eine Liste von Übersetzern bzw. Dolmetschern zu erstellen, aus der sie einen Dienstleistenden in einem bestimmten Fall auswählen kann, und keine Anwendung findet auf ein Organ der rechtsprechenden Gewalt, das dazu veranlasst ist, einen Übersetzer oder Dolmetscher zu bestellen oder eine Liste von Übersetzern bzw. Dolmetschern zu erstellen, aus der die Gerichts- und Polizeibehörden einen Dienstleistenden in einem bestimmten Fall auswählen können?

3. Verstößt das Gesetz vom 15. Juli 2006 [zu lesen ist: Juni] über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es dahin ausgelegt wird, dass es alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *d)* dieses Gesetzes dazu verpflichtet, einen Auftrag für Übersetzungs- oder Dolmetscherdienste unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zu vergeben, außer dem Präsidenten eines Gerichts erster Instanz oder jedem anderen Organ der rechtsprechenden Gewalt, aus dem Grund, dass sie Teil dieser Gewalt sind, während Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *d)* keine solche Ausnahme vorsieht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat), dahin ausgelegt, dass er nicht auf die vom Leiter eines Rechtsprechungsorgans vorgenommene Streichung eines Übersetzers aus der Liste der in dieser Eigenschaft bei diesem Gericht zugelassenen Personen anwendbar ist. Der Staatsrat fragt den Gerichtshof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie dem Übersetzungsdienstleister die Möglichkeit versagt, beim Staatsrat einen solchen Akt anzufechten, der ihn daran hindert, den Vorteil eines öffentlichen Auftrags für Übersetzungsdienste zu genießen, während die Akte, mit denen ein öffentlicher Auftraggeber den Abschluss eines öffentlichen Auftrags bezweckt, Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein können.

B.2.1. Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Sofern die Streitsache nicht durch Gesetz an ein anderes Rechtsprechungsorgan verwiesen wird, befindet die Verwaltungstreitsachenabteilung im Wege von Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die eingeleitet werden gegen Akte und Verordnungen:

1. der verschiedenen Verwaltungsbehörden,
2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter.

Die in Absatz 1 erwähnten Unregelmäßigkeiten führen nur dann zu einer Nichtigkeitserklärung, wenn im betreffenden Fall durch sie die Tragweite der getroffenen Entscheidung beeinflusst, den Interessehabenden eine Garantie entzogen oder die Befugnis des erlassenden Organs beeinflusst werden kann.

Artikel 159 der Verfassung findet ebenfalls Anwendung auf die unter Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen ».

B.2.2. Aufgrund dieser Bestimmung ist der Staatsrat lediglich befugt, über Nichtigkeitsklagen zu befinden, wenn die angefochtene Handlung als Akt einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 1 gelten kann oder als Akt einer der in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 aufgelisteten Behörden, insofern es sich im letzteren Fall um einen Akt in Bezug auf öffentliche Aufträge oder Personalmitglieder der betreffenden Behörde handelt.

B.3.1. In der dem Gerichtshof vom vorlegenden Richter unterbreiteten Auslegung der fraglichen Bestimmung kann die vom Leiter eines Rechtsprechungsorgans vorgenommene Streichung eines Übersetzers aus der Liste der in dieser Eigenschaft bei diesem Gericht zugelassenen Personen, aus der der öffentliche Auftraggeber die Übersetzungsdienstleister auswählt, nicht als ein Akt in Bezug auf öffentliche Aufträge im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gelten.

B.3.2. In einer Entscheidung vom 29. September 2017 hat der Kassationshof geurteilt:

« L'article 14, § 1er, alinéa 1er, 2°, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973, habilite la section du contentieux administratif à statuer, notamment, sur les recours formés contre les actes des organes du pouvoir judiciaire relatifs aux marchés publics.

Pour suspendre l'exécution de la décision prise par le président du tribunal d'omettre la défenderesse de la liste des traducteurs-interprètes agréés par cette juridiction, l'arrêt rejette le déclinatoire de compétence soulevé par les demandeurs et fondé sur le motif que toute contestation relative à une décision de retrait de la liste en question doit être portée devant les cours et tribunaux de l'ordre judiciaire.

Le rejet du déclinatoire prend lui-même appui sur l'affirmation, en substance, que l'acte litigieux est un acte relatif aux marchés publics parce qu'il empêche la défenderesse de prester des services régis par la loi du 15 juin 2006 relative aux marchés publics et parce qu'il la prive du droit d'être désignée dans le respect des règles que cette loi impose à un pouvoir adjudicateur voulant commander des services de traduction et d'interprétariat.

Au sens de l'article 14, § 1er, alinéa 1er, 2°, précité, un acte relatif aux marchés publics s'entend de tout acte qui, émanant d'un pouvoir adjudicateur ou accompli pour le compte de celui-ci, vise de manière directe ou indirecte à la conclusion d'un contrat à titre onéreux avec un ou plusieurs entrepreneurs, fournisseurs ou prestataires de services.

La décision d'un chef de juridiction de retirer un traducteur de la liste des personnes agréées en cette qualité auprès de son tribunal, ne répond pas à cette définition » (Kass., 29. September 2017, C.15.0043.F).

B.3.3. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in der durch den vorlegenden Richter unterbreiteten Auslegung.

B.4.1. In der Gesetzgebung in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Sachverhalts galt, der zu der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache geführt hat, waren keine Bedingungen vorgeschrieben, um Übersetzungsaufträge im Rahmen von Gerichtsverfahren auszuführen. In der Praxis griff man auf Personen aus halbamtlichen Listen zurück, die in den Kanzleien der Gerichte erster Instanz geführt wurden. Beim Gericht erster Instanz Brüssel wurde eine Kommission für die Zulassung der vereidigten Übersetzer eingerichtet; sie bestand aus Magistraten, die mit der Erstellung einer Liste von Übersetzern beauftragt waren. Um in diese Liste eingetragen zu werden, musste ein Bewerber den Nachweis seiner Sprachkenntnisse und seiner diesbezüglichen Erfahrung erbringen.

Die Übersetzer und Dolmetscher wurden durch Zahlung von Honoraren gemäß einer Tariftabelle im Sinne des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 « zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen », abgeändert durch den königlichen Erlass vom 13. November 2012 « zur Abänderung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen, wie durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1950 in Bezug auf die Verwaltungskosten in Strafsachen festgelegt », entschädigt. In Kapitel 1 Abschnitt 2 (« Übersetzer und Dolmetscher ») des vorerwähnten königlichen Erlasses waren die Bedingungen, der Betrag und die Zahlungsmodalitäten für die von diesen erbrachten Leistungen präzisiert. Hingegen enthielt es keine näheren Angaben zu den von den Übersetzern und Dolmetschern geforderten Eigenschaften oder Fachkenntnissen. Es nahm diese auch nicht in den Bestand des ständigen Gerichtspersonals auf.

B.4.2. Außerdem konnte eine Streichung aus der Liste sich unter bestimmten Umständen als unrechtmäßig erweisen. In diesem Fall oblag es den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten, über den durch diese Streichung entstandenen Streitfall zu befinden.

B.5. Weder in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat noch in den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ist der Begriff « Akt in Bezug auf öffentliche Aufträge » definiert.

B.6.1. Der Unterschied zwischen einerseits den Rechtsmitteln, über die von einem Akt der Organe der rechtsprechenden Gewalt in Bezug auf öffentliche Aufträge betroffene Personen verfügen, und andererseits den Rechtsmitteln, über die von einer Entscheidung zur Streichung aus einer Liste von vereidigten Übersetzern betroffene Personen verfügen, hängt mit den unterschiedlichen rechtlichen Situationen zusammen, in denen sich diese Personen befinden, je nachdem, ob die für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften und Verfahren angewandt werden oder nicht. Dieser Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt, da sich die Art des Rechtsverhältnisses dieser beiden Personenkategorien mit der rechtsprechenden Gewalt je nach diesen Situationen unterscheidet.

B.6.2. Schließlich hat die fragliche Bestimmung in der in B.3.1 erwähnten Auslegung keine unverhältnismäßigen Folgen für die von einer Entscheidung zur Streichung von der Liste der vereidigten Übersetzer betroffenen Personen. Diese Personen verfügen über einen gleichwertigen Rechtsschutz, da es ihnen möglich ist, diese Entscheidung vor den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten anzufechten und gegebenenfalls auf diesem Weg eine Wiedergutmachung ihres Schadens zu erhalten.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.8.1. In Anbetracht der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage ist die Antwort auf die zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage der Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache nicht dienlich.

B.8.2. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût